

NORMENBEZOGENES DOKUMENT

AQAP-2131-SRD.1

LEITLINIEN ZUR ANWENDUNG DER AQAP-2131, AUSGABE C

**Ausgabe A, 1. Fassung
JANUAR 2020**



NORDATLANTIKVERTRAGSORGANISATION (NATO)

**Veröffentlicht durch die
NATO-STANDARDISIERUNGSAMT
(NATO STANDARDIZATION OFFICE - NSO)
© NATO/OTAN**

Ausgabe A, 1. Fassung

LEERSEITE

NORDATLANTIKVERTRAGS ORGANISATION (NATO)

NATO-STANDARDISIERUNGSAMT (NSO)

NATO-BEKANNTGABESCHREIBEN

24. Januar 2020

1. Das beigefügte normenbezogene Dokument AQAP-2131-SRD.1, Ausgabe A, 1. Fassung, LEITLINIEN ZUR ANWENDUNG DER AQAP-2131, AUSGABE C, der die in der NATO-Arbeitsgruppe „Lebenszyklusmanagement“ vertretenen Staaten in Verbindung mit AQAP-2131 zugestimmt haben, wird hiermit bekannt gegeben.
2. AQAP-2131-SRD.1, Ausgabe A, 1. Fassung, tritt bei Eingang in Kraft und ersetzt die Leitlinien, die als Anhang B zur AQAP-2009 veröffentlicht wurden.
3. Das vorliegende NATO-Standardisierungsdokument wurde von der NATO herausgegeben. Über seine Vervielfältigung ist die NATO in Kenntnis zu setzen. Die NATO erhebt zu keinem Zeitpunkt Gebühren für ihre Standardisierungsdokumente, die nicht für den Verkauf bestimmt sind. Sie können aus der Datenbank für NATO-Standardisierungsdokumente (<https://nso.nato.int/nso/>) oder über die nationalen Standardisierungsstellen bezogen werden.
4. Dieses Dokument ist gemäß den Bestimmungen der Druckschrift C-M(2002)60 zu behandeln.

Zoltan GULYAS
Brigadier General, HUNAF
Director, NATO Standardization Office

Ausgabe A, 1. Fassung

LEERSEITE

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1. Einführung	7
1. Hintergrund	7
2. Zweck	7
Kapitel 2. Leitlinien zur Anwendung der AQAP-2131	9
1. Allgemeine Informationen	9
2. Begriffsbestimmungen	9
Tabelle 1: Leitlinie für Anforderungen gemäß AQAP-2131.....	11
Anhang A Leitlinien zur Vermeidung von gefälschtem Material für AQAP-2110 und AQAP-2131	23
Anhang B Mindestangaben in der Konformitätsbescheinigung (CoC)	29

LEERSEITE

Kapitel 1. Einführung

1. Hintergrund

1. AQAP-2131 enthält die Qualitätssicherungsanforderungen für Endprüfung und Test durch den Auftragnehmer. Die Einhaltung der AQAP-2131 schafft beim Auftraggeber das Vertrauen darin, dass der Auftragnehmer ein den vertraglichen Anforderungen entsprechendes Produkt liefern und die entsprechenden Nachweise zur Abnahme des Produkts (d.h. Bescheinigungen und Testergebnisse) vorlegen kann.
2. AQAP-2131 ist eine eigenständige Qualitätssicherungsdruckschrift und verpflichtet die Auftragnehmer nicht dazu, ein Qualitätsmanagementsystem zu betreiben, das die Anforderungen der ISO 9001 oder AS 9100 erfüllt. Die in der ISO 9000 enthaltenen Grundlagen und Begriffe für Qualitätsmanagementsysteme werden als qualifizierte AQAP-spezifische Definitionen anerkannt.
3. Es ist zu beachten, dass die beschaffenden Staaten ergänzende vertragliche Anforderungen nutzen und ergänzende Leitlinien herausgegeben können, die ihren nationalen Gepflogenheiten entsprechen. Die Leser dieser Druckschrift sollten ggf. ihre nationale Qualitätssicherungsstelle zwecks weiterer Klärung kontaktieren. Die Kontaktdaten für die nationalen Stellen sind in AQAP-4107 SRD.1 enthalten.

2. Zweck

1. Die vorliegenden Leitlinien wurden veröffentlicht, um eine einheitliche Auslegung der Anforderungen der AQAP-2131 zu fördern.
2. Sie richten sich an alle Nutzer der vertraglichen NATO-AQAP: Auftraggeber, Auftragnehmer und Beauftragte der amtlichen Qualitätssicherung (GQAR).

LEERSEITE

Kapitel 2. Leitlinien zur Anwendung der AQAP-2131

1. Allgemeine Informationen

Tabelle 1 (unten) enthält Leitlinien für die in der AQAP-2131, Ausgabe C, enthaltenen Anforderungen.

2. Begriffsbestimmungen

1. **Zuständige nationale Behörde:** Im Zusammenhang mit der amtlichen Qualitätssicherung (GQA) ist dies der nationale amtliche Qualitätssicherungsdienst (NQAA).
2. **Nationale amtliche Qualitätssicherungsdienste:** Die militärische Dienststelle, staatliche Behörde oder Organisation in einem NATO- und PfP-Staat, welche den anderen alliierten Staaten als die für die NATO-Qualitätssicherung zuständige Stelle benannt wurde. Anmerkung: Es kann mehr als einen NQAA in einem NATO- oder PfP-Staat geben.

LEERSEITE

Tabelle 1: Leitlinien für Anforderungen gemäß AQAP-2131

Anforderung	Leitlinie
<p>2.1 Endprüfung und Test</p>	
<p>1. Der Auftragnehmer muss sämtliche zum Nachweis der Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen notwendigen Prüfungen und Tests durchführen und ausreichende Prüfaufzeichnungen aufbewahren, um die Erfüllung der vertraglichen Anforderungen nachzuweisen.</p>	<p>Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass sämtliche Anforderungen einschließlich der mit Qualität* verbundenen Anforderungen und Erwartungen erfüllt werden. Er hat die Anforderungen zu identifizieren und Informationen darüber zu liefern, wie diese bestätigt werden können. Falls die Produktmerkmale nicht bei der Endprüfung bestätigt werden können, sollten die Prüf- und Testmaßnahmen während der Fertigung des Produkts durchgeführt werden.</p> <p>Es muss auch in Erwägung gezogen werden, die Prüfungen und Tests von Unterlieferanten durchführen zu lassen.</p> <p>Der Auftragnehmer muss nachweisen, dass das Produkt die vertraglichen Anforderungen erfüllt. Ein solcher Nachweis kann auf eigenen Kontrollen beruhen oder auf Protokollen der von Unterlieferanten durchgeführten Prüfungen und Tests. Alle dokumentierten Informationen sind aufzubewahren und dem/der Beauftragten der amtlichen Qualitätssicherung (GQAR) und/oder dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.</p> <p>*Anforderungen in Bezug auf die Qualität: Falls die Einhaltung der AQAP-2131 gefordert wird, erwartet der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer die notwendigen Qualitätskontrollen durchführen kann, um ohne weiteres zugängliche Unterlagen zu erstellen, welche die Übereinstimmung jedes einzelnen Liefergegenstands mit den Forderungen belegen. Diese Erwartung wird oft nicht direkt oder schriftlich formuliert, ist aber dennoch gefordert.</p>

<p>2. Der Auftragnehmer muss dokumentierte Prüf- und Testverfahren aufrechterhalten, die Abnahmekriterien beinhalten.</p>	<p>Die Abnahmekriterien können vom Auftraggeber vor Endprüfung und Test bereitgestellt, in der Produktdokumentation aufgeführt oder intern als Anforderung vor dem Versand festgelegt werden. Zudem sollten die Maßnahmen beschrieben werden, die bei Nichterfüllen der Abnahmekriterien bei Test/Prüfung durchzuführen sind.</p>
<p>3. Der Auftragnehmer muss die Anwendung geeigneter Prüf- und Testprozesse sowie eine effektive Kommunikation sicherstellen, mit denen die vertraglichen Anforderungen erfasst und erfüllt werden.</p>	<p>Bei der Prüfung des Vertrags ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Prüf- und Testprozesse und -verfahren zu identifizieren, die erwarteten/geforderten Ergebnisse sowie weitere dokumentierte Informationen, die zum Nachweis der Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen erforderlich sind.</p> <p>Die Abnahmekriterien für Endprüfung und Test können vom Auftraggeber in den Vertragsunterlagen bereitgestellt werden.</p>
<p>4. Der jeweilige Teststatus der Produkte muss zu jedem Zeitpunkt der Prüfung erkennbar sein.</p>	<p>Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Prüf- und Teststufen festzulegen und den Prüfstatus der Produkte zu benennen. Sämtliche Produkte, die in die Einrichtungen des Auftragnehmers gelangen, müssen über einen Prüfstatus verfügen, auch wenn dieser Status „ungetestet“, „nicht verifiziert“, „ist zu prüfen“ o.ä. lautet.</p>

<p>5. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass alle für Tests und (End)prüfungen verwendete Geräte geeicht sind. Lässt sich ein Messmittel nicht neu kalibrieren oder ist es fehlerhaft kalibriert und sind davon Produkte betroffen, sind der Beauftragte der amtlichen Qualitätssicherung und/oder Auftraggeber zu benachrichtigen und über die Einzelheiten zu den betroffenen Produkten, einschließlich bereits ausgelieferter Produkte, zu informieren.</p>	<p>Der Auftragnehmer muss über geeignete Prozesse und Verfahren verfügen bzw. diese einrichten, um sicherzustellen, dass alle für Tests und (End)prüfungen verwendeten Geräte geeicht sind.</p> <p>Das Eichen umfasst die Kalibrierung der Messgeräte und die Verifikation der Messgeräte für deren vorgesehenen Verwendungszweck (Abb. 2 - Eichprozess für Messgeräte - in ISO 10012:2003) sowie alle erforderlichen Versiegelungen und Kennzeichnungen. Die den Eichstatus der Messgeräte betreffenden Informationen müssen für den Bediener ohne weiteres zugänglich sein.</p> <p>Vor der Eichung ist die Eignung der Messgeräte nachzuweisen und zu dokumentieren.</p>
<p>6. Der Auftragnehmer muss dokumentierte Informationen bezüglich der entsprechenden Kompetenz des gesamten Personals, das Prüfungen und Tests durchführt, führen.</p>	<p>Dokumentierte Informationen über die Qualifikation des Personals müssen dem/der GQAR und/oder dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>2.2 Steuerung von extern bereitgestellten Produkten</p>	
<p>1. Der Auftragnehmer leitet die anzuwendenden vertraglichen Anforderungen mit Verweis auf die spezifizierten vertraglichen Anforderungen, einschließlich einschlägiger AQAP(s), an die Unterlieferanten weiter. Der Auftragnehmer fügt folgende Klausel in alle Beschaffungsdokumente ein: „Alle Anforderungen des vorliegenden Vertrags können Gegenstand einer amtlichen Qualitätssicherung sein. Sie werden über jede amtliche Qualitätssicherungsmaßnahme, die durchgeführt werden soll, benachrichtigt.“</p>	<p>Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass er ausreichende Kontrolle über seine Versorgungskette ausübt, indem er für die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen für seine Unterlieferanten sorgt, Risikobereiche feststellt und managt sowie die Übermittlung der Anforderungen des Auftraggebers sicherstellen.</p>

<p>2. Auf Anforderung stellt der Auftragnehmer dem/der GQAR und/oder dem Auftraggeber eine Ausfertigung jedes Untervertrags oder Auftrags für zum Vertrag gehörende Produkte zur Verfügung. Der Auftragnehmer informiert den/die GQAR und/oder den Auftraggeber, wenn festgestellt wurde, dass ein Untervertrag oder ein Auftrag ein Risiko darstellt oder risikobehaftet ist.</p>	<p>Zweck dieser Anforderung ist, dass sich der Auftragnehmer bei der Qualitätssicherung auf Risikobereiche in der Versorgungskette konzentriert. Indem sichergestellt wird, dass dem/der GQAR und/oder dem Auftraggeber die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen, können diese die Durchführung der amtlichen Qualitätssicherung bei Unterlieferanten in Erwägung ziehen. Wenn diese Informationen vom Auftragnehmer angefordert werden, kann dieser einen Aufgliederungsplan für das Produkt oder die Arbeit bereitstellen, welcher die Versorgungskette erklärt/darstellt. Der Auftragnehmer sollte dabei das Risiko berücksichtigen, dass gefälschtes Material in die Versorgungskette gelangt. Weitere Leitlinien sind in Anhang A enthalten.</p>
<p>3. Der Auftragnehmer muss die dokumentierten Informationen zur Verifizierung und/oder Validierung der erworbenen Produkte aufbewahren. Die dokumentierten Informationen sind dem/der GQAR und/oder dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Dieser Abschnitt ist selbsterklärend.</p>
<p>4. Stellt der Auftragnehmer fest, dass ein vom Auftraggeber geliefertes Produkt für den beabsichtigten Gebrauch nicht geeignet ist, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit und koordiniert mit diesem die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen. Auf Anforderung muss der Auftragnehmer außerdem den/die GQAR informieren. Solange die Angelegenheit nicht geklärt ist, sollte das Produkt als nichtkonformes Produkt betrachtet werden.</p>	<p>Dieser Abschnitt ist selbsterklärend.</p>

2.3 Rückverfolgbarkeit	
1. Der Auftragnehmer muss über geeignete Verfahren zur Rückverfolgbarkeit von Produkten zu Produktion, Prüfung und Lieferung verfügen.	<p>Die vom Auftragnehmer geforderte Rückverfolgbarkeit kann dazu beitragen, die Auswirkungen nichtkonformen Materials auf das Produkt, das sich in der Fertigung oder in der Prüfung befindet oder bereits geliefert wurde, zu minimieren.</p> <p>Dazu müssen die Auftragnehmer während der Fertigung in einer Akte festhalten, an welcher Stelle Komponenten und Materialien eingesetzt wurden. Dazu gehören z.B. Dichtringe, Schweißzusätze und anderes Material, das losweise geprüft wird. Diese Akten sollten bei einem Produktrückruf hilfreich sein, falls sich Material im Nachhinein als möglicherweise oder tatsächlich nichtkonform herausstellt.</p>
2. Der Auftragnehmer muss über geeignete Rückverfolgbarkeitsverfahren verfügen, um Produktrückrufe zu unterstützen.	Siehe Hinweis in Abschnitt 2.3.1 .
2.4 Erhaltung	
1. Spezifische Lagerbedingungen (Temperatur, Staub, Feuchtigkeit) müssen vom Auftragnehmer ermittelt werden. Der Auftragnehmer muss diese spezifischen Anforderungen bei allen relevanten Prozessen (Lagerung, Versand, Transport usw.) erfüllen. Informationen in Bezug auf spezifische Lagerbedingungen müssen vom Auftragnehmer an den Auftraggeber weitergegeben werden.	Diese spezifischen Lager- und Handhabungsbedingungen müssen in der Produktdokumentation oder in einer anderen, dem Auftraggeber bereitgestellten Dokumentation festgehalten werden.

<p>2. Produkte mit begrenzter Lagerzeit sind bei der Endprüfung zu ermitteln und das Verfallsdatum sollte auf den Produktetiketten und der Verpackung angegeben sein. Der Auftragnehmer/Lieferant darf nur Produkte mit einer akzeptablen verbleibenden Lagerzeit liefern.</p>	<p>Die verbleibende Lagerzeit gilt für alle Produkte mit einer Lagerzeit. Wenn das Produkt vor der Lieferung an den Auftraggeber gelagert wurde, ist zu bestätigen, dass die verbleibende Lagerzeit die vertraglichen Anforderungen erfüllt.</p>
<p>3. Der Auftragnehmer muss angemessenen Schutz gegen Qualitätsminderung und Beschädigung während der Herstellung, Lagerung und Lieferung sicherstellen.</p>	<p>Wenn im Vertrag spezielle Anforderungen für den Schutz oder die Lagerung des Produkts genannt werden, hat der Auftragnehmer diese Anforderungen zu identifizieren und objektive Nachweise für deren Erfüllung vorzulegen. Andernfalls hat der Auftragnehmer bewährte Vorgehensweisen der Industrie zu ergreifen, um einen angemessenen Schutz bei der Fertigung, zwischen den Fertigungsprozessen, bei der Lagerung vor dem Versand und bei der Lieferung zu gewährleisten.</p>
<p>4. Der Auftragnehmer muss zur Gewährleistung der Produkterhaltung die Verwendung einer geeigneten Verpackung sicherstellen und gegebenenfalls die vertraglichen Verpackungs- und Kennzeichnungsanforderungen erfüllen.</p>	<p>Dieser Abschnitt ist selbsterklärend.</p>
<p>2.5 Vom Auftragnehmer zur Freigabe vorgestellte Produkte</p>	

<p>1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur annehmbare, für die Auslieferung bestimmte Produkte freigegeben werden. Der/die GQAR und/oder der Auftraggeber behalten sich das Recht vor, nichtkonforme Produkte zurückzuweisen.</p>	<p>Dieser Abschnitt ist selbsterklärend.</p>
<p>2. Sofern nicht anders angewiesen, legt der Auftragnehmer dem/der GQAR und/oder dem Auftraggeber bei der Freigabe des Produkts eine Konformitätsbescheinigung vor. Ist der Auftragnehmer nicht der Hersteller des Produktes, so ist eine Konformitätsbescheinigung (CoC) des Originalherstellers (Original Equipment Manufacturer - OEM) oder des autorisierten Herstellers vorzulegen.</p>	<p>Die Konformitätsbescheinigung (CoC) ist ein vom Auftragnehmer unterzeichnetes Dokument, in dem die Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen bescheinigt wird.</p> <p>Die für eine Konformitätsbescheinigung empfohlenen Mindestangaben sind in Anhang B aufgeführt.</p>
	<p>Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass im Vertrag ein bestimmtes CoC-Formular und/oder vertragspezifische Informationen vorgegeben sein können, die in die Konformitätsbescheinigung aufgenommen werden sollten.</p> <p>Falls der Vertrag eine Erklärung des/der GQAR zur amtlichen Qualitätssicherung vorsieht, kann der Konformitätsbescheinigung ein Unterschriftenblock beigefügt werden. Weitere Hinweise sind in Anhang B enthalten.</p>
<p>3. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der Produkthanforderungen für an den Auftraggeber zu liefernde Produkte.</p>	<p>Dies gilt sowohl für Produkte, die vom Auftragnehmer gefertigt wurden, als auch für die von seinen Unterlieferanten gelieferten Produkte, unabhängig vom Grad ihrer Verarbeitung. Dies gilt ebenfalls für Material, das in den vom Auftragnehmer gefertigten Produkten enthalten ist.</p>
<p>4. Für den Fall, dass der/die GQAR und/oder der Auftraggeber einer Endprüfung oder formalen Abnahmemaßnahmen beiwohnen muss, muss der Auftragnehmer den/die GQAR und/oder den Auftraggeber mindestens 10 Arbeitstage vor dem Termin hierüber in Kenntnis setzen, sofern nicht anders im Vertrag vereinbart.</p>	<p>Dieser Abschnitt ist selbsterklärend.</p>

2.6 Steuerung nichtkonformer Produkte	
<p>1. Der Auftragnehmer muss nichtkonforme Produkte (einschließlich gefälschten Materials) identifizieren, kontrollieren und aussondern.</p>	<p>Damit der Auftragnehmer diese Anforderung in einheitlicher und kontrollierter Weise erfüllen kann, müssen etablierte Verfahren vorhanden sein, welche die Trennung, Zurückhaltung und Identifizierung nichtkonformer Produkte gewährleisten. Es sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um deren Status festzustellen und zu melden, damit das nichtkonforme Produkt nicht in die Versorgungskette gelangt.</p> <p>Wenn möglich, sollte ein separater Bereich für nichtkonforme Produkte eingerichtet werden. Die Kontroll-/Zugangsbedingungen für diesen Bereich müssen der Art des kontrollierten Produkts entsprechen. Dies soll eine unbeabsichtigte Nutzung des Produkts sowie dessen Eintritt in die Versorgungskette verhindern.</p> <p>Es kann vorkommen, dass nichtkonforme Teile nicht abgesondert werden können oder dies zu kostspielig wäre (z.B. bei großen Baugruppen oder an temporären Arbeitsstätten). In solchen Fällen sind Materialkontroll- und Identifizierungsverfahren durchzuführen, sowohl in den Materialbewirtschaftungssystemen als auch durch physische Identifizierung oder Einschließen der Produkte.</p> <p>Nachweislich oder vermutlich gefälschtes Material muss als nichtkonformes Produkt behandelt werden. Weitere Leitlinien sind Anhang A zu entnehmen.</p>

<p>2. Der/die GQAR und/oder der Auftraggeber behalten sich das Recht vor, sämtliche Nachbesserungen, Instandsetzungen und Verwendungen im unveränderten Zustand zurückzuweisen.</p>	<p>Diese Anforderung legt das Recht des/der GQAR und/oder des Auftraggebers fest, sämtliche Bestimmungen des Auftragnehmers zu nichtkonformen Produkten zurückzuweisen. Dies ist bei Vorschlägen erforderlich, die sich nachteilig auf das Produkt auswirken, auf übergeordnete Baugruppen oder die Lebensdauerunterstützung; z.B. kann eine Instandsetzung während der Fertigung zukünftige Instandsetzungen während der Nutzungszeit verhindern.</p>
<p>3. Aufzeichnungen von Nachbesserungen, Instandsetzungen und Verwendungen im unveränderten Zustand müssen als dokumentierte Informationen aufbewahrt werden.</p>	<p>Die aufbewahrten Informationen müssen dem/der GQAR und/oder dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, um eine Bewertung der möglichen Auswirkungen auf zugehörige Produkte oder Systeme zu ermöglichen. Es ist zu beachten, dass die kumulative Wirkung von Zugeständnissen auf Systemebene berücksichtigt werden sollte.</p>
<p>4. Der Auftragnehmer muss dokumentierte Informationen zur Handhabung nichtkonformer Produkte führen und aufbewahren.</p>	<p>Dieser Abschnitt ist selbsterklärend.</p>
<p>5. Der Auftragnehmer muss den/die GQAR und/oder den Auftraggeber über Nichtkonformitäten und erforderliche Abhilfemaßnahmen informieren.</p>	<p>Dieser Abschnitt ist selbsterklärend.</p>

3.1. Unterstützung der amtlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen und Zutrittsrechte zu Einrichtungen des Auftragnehmers

--

<p>Der Auftragnehmer muss dem/der GQAR und/oder dem Auftraggeber</p> <p>1. das Zutrittsrecht zu allen Einrichtungen gewähren, in denen die vertraglich vereinbarten Arbeiten durchgeführt werden,</p>	<p>Die in Kapitel 3 genannten Anforderungen sollen sicherstellen, dass der/die GQAR und/oder der Auftraggeber ungehinderten Zutritt zu sämtlichen Einrichtungen haben, in denen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durchgeführt werden. Dies gilt auch für Einrichtungen außerhalb des Hauptsitzes des Auftragnehmers und für Einrichtungen der Unterlieferanten.</p>
<p>2. Informationen, die die Erfüllung der vertraglich festgelegten Anforderungen betreffen, bereitstellen,</p> <p>3. die uneingeschränkte Möglichkeit zur Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieser Druckschrift durch den Auftragnehmer geben,</p> <p>4. die uneingeschränkte Möglichkeit zur Verifizierung der Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen geben,</p>	<p>Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der/die GQAR und/oder der Auftraggeber jede erforderliche Unterstützung erhält, um die amtliche Qualitätssicherung durchzuführen; dazu gehört die Verfügbarkeit von geeigneten Büroräumen, um administrative Aufgaben und die Produktverifikation durchzuführen.</p>

<p>5. die für die Beurteilung, Verifizierung, Validierung, das Testen, die Prüfung oder Freigabe des Produkts erforderliche Unterstützung bereitstellen, damit die amtliche Qualitätssicherung gemäß den vertraglichen Anforderungen durchgeführt werden kann,</p> <p>6. Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Durchführung der amtlichen Qualitätssicherung bereitstellen,</p> <p>7. das für die Durchführung der amtlichen Qualitätssicherung erforderliche Gerät zur angemessenen Nutzung bereitstellen,</p> <p>8. auf Anforderung Personal des Auftragnehmers für die Bedienung dieses Geräts bereitstellen,</p> <p>9. Zugang zu Informations- und Kommunikationseinrichtungen gewähren,</p> <p>10. die zur Bestätigung der Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen notwendigen Auftragnehmerunterlagen zur Verfügung stellen,</p> <p>11. Ausfertigungen der erforderlichen Dokumente einschließlich der auf elektronischen Medien gespeicherten Dokumente zur Verfügung stellen.</p>	<p>Die Begriffe „Einrichtungen“ und „Unterstützung“ beziehen sich insbesondere auf</p> <p>den zeitgerechten Zutritt zu Orten, in denen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durchgeführt werden und</p> <p>Unterstützung beim Zugang zu Informationen, die für die Durchführung der amtlichen Qualitätssicherung durch den/die GQAR/Auftraggeber erforderlich sind, wie z.B. Unterlagen und Rechnungsprüfungsberichte.</p>
---	---

LEERSEITE

Anhang A Leitlinien zur Vermeidung von gefälschtem Material für AQAP-2110 und AQAP-2131

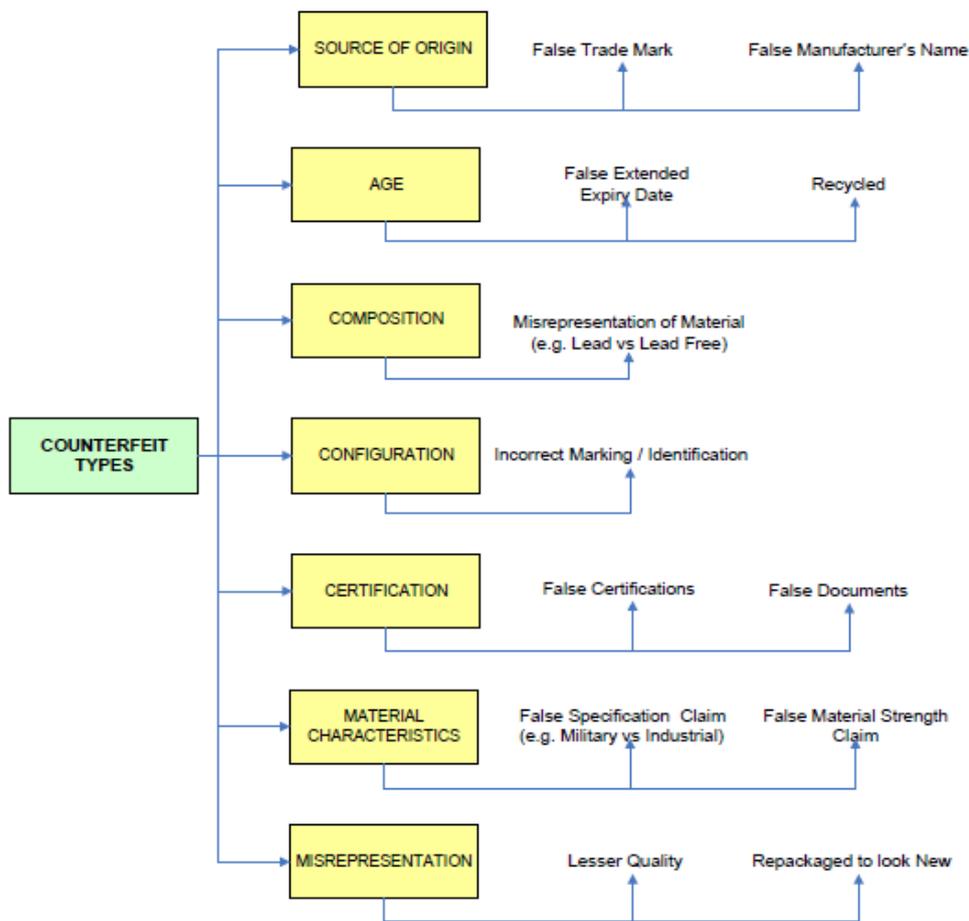
Anforderung aus AQAP-2131, Ausgabe C

1. Die Anforderung aus AQAQ-2131 zur Vermeidung von gefälschtem Material enthält Abschnitt 2.6.1:

Der Auftragnehmer muss nichtkonforme Produkte (einschließlich gefälschten Materials) identifizieren, kontrollieren und aussondern.

Leitlinie

2. Gefälschtes Material ist von Natur aus nichtkonform (d. h. es gibt ein Merkmal, das nicht in vollem Umfang die Spezifikation erfüllt oder mit der Lebenslaufakte übereinstimmt). Dazu könnte(n) u.a. Rohmaterial, Fertigungsverfahren, Lebensdauer von Teilen oder falsche Zertifizierung gehören. Der Tatbestand der falschen Angabe macht nichtkonformes Material zu gefälschtem Material.
3. Gefälschtes Material ist in Wehrmaterial unerwünscht, da es zu unvorhersehbaren Funktionen und Fehlermodi führen kann, welche die Leistungsfähigkeit und die Gerätesicherheit beeinträchtigen können. Das Diagramm in Abbildung 2 zeigt die häufigsten Fälschungsarten und wie sie sich darstellen.

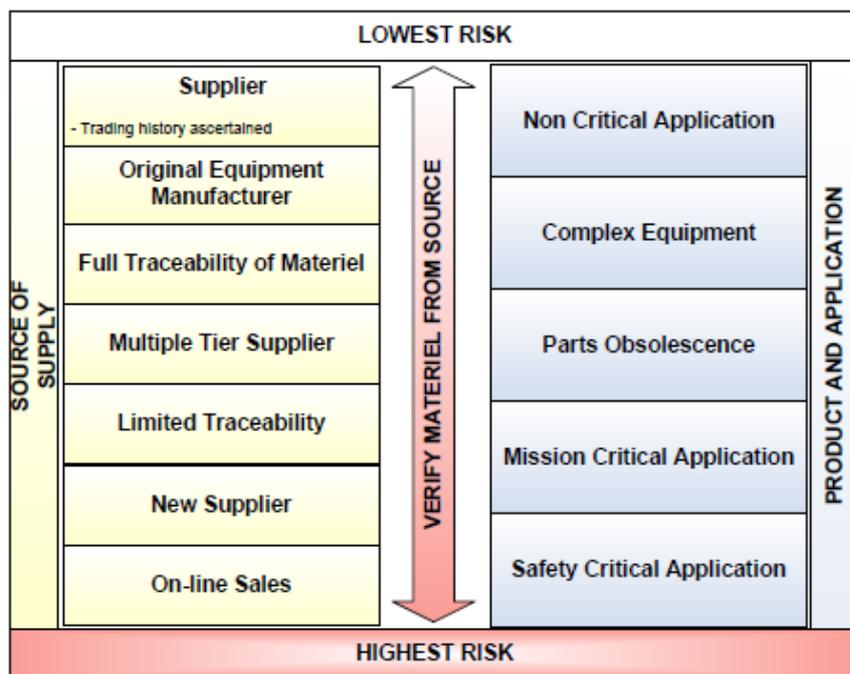


Glossar:

COUNTERFEIT TYPES	FÄLSCHUNGSARTEN
SOURCE OF ORIGIN	HERKUNFT
False Trade Mark	Falsches Warenzeichen
False Manufacturer's Name	Falscher Name des Herstellers
AGE	ALTER
False Extended Expiry Date	Falsches verlängertes Haltbarkeitsdatum
Recycled	Recycelt
COMPOSITION	ZUSAMMENSETZUNG
Misrepresentation of Material (e.g. Lead vs Lead Free)	Falsche Angaben zu Material (z.B. bleihaltig vs. bleifrei)
CONFIGURATION	KONFIGURATION
Incorrect Marking / Identification	Falsche Kennzeichnung/Identifizierung
CERTIFICATION	ZERTIFIZIERUNG
False Certifications	Falsche Zertifizierungen
False Documents	Falsche Unterlagen
MATERIAL CHARACTERISTICS	MATERIALEIGENSCHAFTEN
False Specification Claim (e.g. Military Industrial)	Falsche Behauptung bezüglich der Spezifikation (z.B. wehrtechnisch)
False Material Strength Claim	Falsche Behauptung bezüglich der Materialfestigkeit
MISREPRESENTATION	VORSPIEGELUNG FALSCHER TATSACHEN
Lesser Quality	Geringere Qualität
Repackaged to look New	Neuverpackt, um als neu zu erscheinen

Abbildung 1: Diagramm der Fälschungsarten

4. Die Wahrscheinlichkeit für gefälschtes Material ist erhöht, wenn
 - a) die Komponenten oder Rohmaterialien bekanntermaßen anfällig für Fälschungen sind,
 - b) die Konstruktion die Beschaffung von Teilen erfordert, die veraltet sind oder voraussichtlich während der Lebensdauer des Geräts auslaufen,
 - c) es wahrscheinlich zahlreiche Ebenen in der Versorgungskette gibt,
 - d) die Nachverfolgbarkeit des Materials nicht anderweitig gefordert wurde,
 - e) die Konstruktion elektrische, elektronische und elektromechanische Teile (EEE-Teile) beinhaltet,
 - f) die Fälschung von Testergebnissen die Abnahme des Produkts durch eine Organisation ermöglicht,
 - g) eine Organisation von falschen Zertifizierungen profitieren kann, ohne den/die geforderte(n) Standard oder Leistung zu erreichen.
5. Es gibt bereits vorhandene, anerkannte nationale Standards, die sich zum Teil auf spezifische Produktbereiche beziehen, z.B. Elektronik in AS5553.
6. Weitere Leitlinien sind in folgenden Dokumenten enthalten:
 - STANREC 4791-Avoidance of counterfeit materiel in the Defence supply chain
(Vermeidung von gefälschtem Material in der Versorgungskette von Wehrmaterial);
 - BSI PD IEC/TS 62668-1 Process management for avionics - Counterfeit prevention. Part 1: Avoiding the use of counterfeit, fraudulent and recycled electronic components
(Prozessmanagement für Avionik - Vermeidung von Fälschungen. Teil 1: Vermeidung einer Verwendung von gefälschten, manipulierten und recycelten Elektronikbauteilen);
 - SAE AS6174 Counterfeit Materiel; Assuring Acquisition of Authentic and Conforming Materiel
(Gefälschtes Material; Sicherstellen der Beschaffung echten und konformen Materials).
7. Das vom Auftragnehmer verwendete Verfahren sollte die Fälschungsarten und das Risikoniveau abbilden. Das Diagramm in Abbildung 3 zeigt die im Text beschriebenen Risiken in Bezug auf das gefälschte Material in der Versorgungskette und das Risiko in Bezug auf die Endprodukte.



Glossar:

LOWEST RISK	GERINGSTES RISIKO
SOURCE OF SUPPLY	BEZUGSQUELLE
Supplier - Trading history ascertained	Auftragnehmer - Handelsgeschichte bestätigt
Original Equipment Manufacturer	Originalgerätehersteller
Full Traceability of Materiel	Vollständige Nachverfolgbarkeit des Materials
Multiple Tier Supplier	Auftragnehmer mit mehreren Unterauftragnehmern
Limited Traceability	Begrenzte Nachverfolgbarkeit
New Supplier	Neuer Auftragnehmer
On-line Sales	Online-Verkäufe
VERIFY MATERIAL FROM SOURCE	VERIFIZIEREN DES MATERIALS ANHAND DER QUELLE
PRODUCT AND APPLICATION	PRODUKT UND ANWENDUNG
Non Critical Application	Nicht-kritische Anwendung
Complex Equipment	Komplexes Gerät
Parts Obsolescence	Obsoleszenz von Teilen
Mission Critical Application	Einsatzkritische Anwendung
Safety Critical Application	Sicherheitskritische Anwendung
HIGHEST RISK	HÖCHSTES RISIKO

Abbildung 2: Fälschungsrisiko-Bewertungsdiagramm

Strategie und Grundsätze für die Vermeidung von Fälschungen¹

8. Mit der Festlegung von Grundsätze zur Vermeidung von Fälschungen zeigt der Auftragnehmer sein Verantwortungsbewusstsein für diesen Aspekt. Dank einer Fälschungsvermeidungsstrategie und deren Umsetzung mittels einer Grundsatzerklärung kann die Organisation
- a) verstehen, welche potentiellen Risiken es für gefälschtes Material in der Versorgungskette gibt.
 - b) durch die Befolgung von Grundsätzen zur Vermeidung von Fälschungen erste Schritte zur Entwicklung von Kontrollmechanismen, einem Problembewusstsein und der Ressourcenanforderungen sowie zur Festlegung, wie die Organisation mit dem Problem umgehen möchte, einleiten.

Auswirkungen gefälschten Materials

9. Gefälschtes Material ist in Wehrmaterial unerwünscht, da es zu unvorhersehbaren Funktionen und Fehlermodi führen kann, welche die Fähigkeit und die Gerätesicherheit beeinträchtigen können.
10. Auftraggeber und Auftragnehmer können das Risiko folgender Punkte reduzieren, indem sie die Versorgungskette managen, die Risiken bei der Versorgung kennen und vorausschauend bei der Versorgung kritischer Artikel handeln:
- a) Vorzeitige Ausfälle, teure Instandsetzungen und Untersuchungen,
 - b) Vertrauensverlust in das System oder Produkt,
 - c) Überarbeitung und Fähigkeitsverlust,
 - d) Prozesse und Rufschädigung.
11. Die Auftragnehmer können durch aktive Planung und Management des Risikos von gefälschtem Material in ihren Versorgungsketten und Etablierung ihrer Verfahren für die Identifizierung und Kontrolle von gefälschten Teilen Folgendes bieten:
- a) Verbessertes Problembewusstsein und Kontrolle ihrer Versorgungsketten,
 - b) Zusicherung gegenüber dem Auftraggeber, dass die Herkunft und die Qualität sowohl des Produkts als auch der Komponenten bekannt sind,
 - c) Zusicherung, dass ein System vorhanden ist, welches ein frühzeitiges Entdecken gefälschter Teile in der Versorgungskette sicherstellt,
 - d) Verfahren und deren Einhaltung, wenn gefälschte Teile entdeckt werden und
 - e) das Treffen der richtigen Abhilfemaßnahmen, u.a. Zurückhaltung, Untersuchungen und Maßnahmen.

¹ AdÜ: Dieser Abschnitt ist im Original sehr schlecht formuliert.

Anhang B Mindestangaben in der Konformitätsbescheinigung (CoC)

Eine Konformitätsbescheinigung (CoC) sollten mindestens folgende Informationen enthalten:

1. Name und Anschrift des Auftragnehmers,
2. Produkt,
 - a) Bezeichnung,
 - b) Typnummer oder Modellbezeichnung/-nummer,
 - c) Seriennummer/ Losnummer,
 - d) Sonstige Produktinformationen, welche eine Identifizierung ermöglichen (d.h. Losgröße),
 - e) Sämtliche Zugeständnisse,
3. Bestätigung des Auftragnehmers, dass das Produkt alle Anforderungen der technischen Spezifikation/des Vertrags erfüllt,
4. Technische Spezifikation/Vertragsnummer/Kennung,
5. Datum und Ort der Ausstellung der Konformitätsbescheinigung,
6. Name, Unterschrift und Dienststellung im Unternehmen der Person, welche die Konformitätsbescheinigung ausstellt.

Anmerkungen:

1. Ist der Auftragnehmer nicht der Originalgerätehersteller, muss die Konformitätsbescheinigung die Zertifizierungsangaben des Originalgeräteherstellers enthalten. Dies ermöglicht eine zukünftige Nachverfolgung und logistische Versorgung.
2. Falls der Vertrag eine Erklärung des/der GQAR zur amtlichen Qualitätssicherung vorsieht, kann der Konformitätsbescheinigung ein Unterschriftenblock beigelegt werden. Darin sollte folgende Stellungnahme enthalten sein:

Erklärung des/der GQAR zur amtlichen Qualitätssicherung (GQA):

Auf die vorliegende Konformitätserklärung Bezug nehmend wird hiermit erklärt, dass die geplante amtliche Qualitätssicherung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen gemäß STANAG 4107, AQAP 2070 und gemäß dem Antrag auf amtliche Qualitätssicherung durchgeführt wurde.

3. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass im Vertrag ein bestimmtes CoC-Formular und/oder vertragspezifische Informationen vorgegeben sein können, die in die Konformitätsbescheinigung aufgenommen werden sollten.

****Auf den folgenden Seiten ist ein Beispiel für eine Konformitätsbescheinigung (CoC) dargestellt.**

Erklärung des/der GQAR zur amtlichen Qualitätssicherung (GQA)

Teil I – Konformitätsbescheinigung des Auftragnehmers		1. Serien-Nr. der Konformitätsbescheinigung des Auftragnehmers		
2. Auftragnehmer (Name, Adresse, E-Mail etc. einfügen):		3. Vertragsnummer:		
		4. Vertragsänderungsnummer:		
5. Genehmigte Abweichungen und/oder Zugeständnisse:		6. Auftraggeber (Name, Adresse, E-Mail etc. einfügen):		
7. Lieferadresse.		8. Gilt für Nummer der Teillieferung: Nummer der Endauslieferung:		
9. Vertragliche Artikel-Nr.	10. Produktbeschreibung oder Teilenummer	11. Stückzahl	12. Versanddokument	13. Nicht gelieferte Stückzahl
14. Bemerkungen oder Kommentare				
15. Konformitätserklärung des Auftragnehmers				
Es wird bescheinigt, dass die oben aufgeführten Produkte, mit Ausnahme der in Feld 5 aufgeführten und genehmigten Sonderfreigaben, die vertraglichen Anforderungen in jeglicher Hinsicht erfüllen.				
Datum	Name und Amtsbezeichnung des Auftragnehmers	Unterschrift des Auftragnehmers		

Teil II – Erklärung des/der GQAR zur amtlichen Qualitätssicherung		1.Serien-Nr. der Konformitätsbescheinigung des Auftragnehmers
2. Auftragnehmer:		
3.Vertragsnummer:		4. Vertragsänderungsnummer
5. Bemerkungen oder Kommentare:		
6. Erklärung des/der GQAR zur amtlichen Qualitätssicherung (GQA): Auf die Konformitätserklärung in Feld 1 Bezug nehmend wird hiermit erklärt, dass die geplante amtliche Qualitätssicherung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen gemäß STANAG 4104, AQAP 2070 und gemäß dem Antrag auf amtliche Qualitätssicherung durchgeführt wurde. (Die Erklärung und Unterschrift des/der GQAR zur Konformitätsbescheinigung bedeuten nicht die Annahme des in Teil I bezeichneten Produkts im Namen des Auftraggebers. Die Erklärung und Unterschrift des/der GQAR bedeuten nicht, dass sämtliche Artikel geprüft wurden, und sie bedeuten auch nicht, dass die Zulassung erteilt wurde.)		
Datum:	Angaben zum/zur Beauftragten der amtlichen Qualitätssicherung (GQAR): Name: Telefon: E-Mail-Adresse:	Unterschrift des/der Beauftragten der amtlichen Qualitätssicherung:

AQAP-2131-SRD.1 (A)(1)